

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Planderhübchen“ und „Allgemeine Wälder-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
(ohne Crägerlohn oder Postgebühren)
Inseratenpreis pro sechsstelliger Pettzeile 25 Pfg.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Etienne in Oestrich und Eltville.
Fernsprecher No. 88

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

No 58

Samstag, den 13. Mai 1916

67. Jahrgang

Erstes Blatt.

Die heutige Nummer umfasst 2
Blätter (8 Seiten).

Hierzu illustriertes „Plander-
hübchen“ Nr. 20.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht land-
wirtschaftlich genutzten Grundstücken.

Vom 13. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die
Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen
auf vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Ver-
ordnung erlassen:

§ 1

Die Besitzer von Forsten und anderen nicht landwirtschaftlich
genutzten Grundstücken sind auf Anordnung der höheren Verwal-
tungsbehörde verpflichtet, den von dieser benannten Personen,
Gemeinden oder Kommunalverbänden zu gestatten, daß sie

1. aus den Grundstücken Streumaterial jeder Art, sowie Heide-
aufwuchs zu Futterzwecken oder sonstige Futtermittel ge-
winnen,

2. auf den Grundstücken Schweine und Rindvieh weiden lassen
und die zu diesem Zwecke erforderlichen Hürden und Unter-
kunschräume anlegen.

Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt den Umfang und
die Bedingungen dieser Nutzung und setzt insbesondere die zu
zahlende Entschädigung endgültig fest.

§ 2

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Ver-
waltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in
Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkraft-
tretens.

Berlin, den 13. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Deßbrück.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Streu-, Heide- und Weidenutzung
auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

Vom 13. April 1916.

(Reichs-Gesetzbl. S. 275).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 2 der
Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Ober-
präsident.

Bei der Ausübung der diesen Behörden durch die Bundes-
ratsverordnung übertragenen Befugnisse wird dem Grundgedanken,
dem die Verordnung dient, in erster Linie Rechnung zu tragen
sein. Infolge der Anforderungen des Krieges und der schlechten
Ergebnisse des Erntejahres 1915 namentlich hinsichtlich des Rau-
hutters ist es zur Aufrechterhaltung der Gesamtwirtschaft notwen-
dig, die in der Verordnung erwähnten Nutzungen in höherem
Maße in Anspruch zu nehmen, als in Friedenszeiten. Der allge-
meine Futtermangel hat die stärkere Heranziehung des Stroh-
es zu Futterzwecken zur Folge gehabt und im Verein mit den An-
forderungen der Heeresverwaltung an die Strohvorräte zu einer
außerordentlichen Knappheit an Rohstoffe und Stroh geführt.
Durch die Ausnutzung der Waldweide, des Futterreises, der
Heide usw. findet eine unmittelbare Vermehrung der Futterbestän-
de statt, während die Verwendung von Waldweide mittelbar zu dem-
selben Ziele führt, indem dadurch eine entsprechende Menge von
Futterstroh freigemacht wird. Das Interesse der Allgemeinheit
daran, daß ihr diese Rohstoffe zugeführt werden, ist daher so groß,
daß die Privatinteressen zurücktreten müssen. Infolge des bestehenden
Mangels an diesen Stoffen aber wird die Nachfrage nach ihnen
sehr steigen. Die dadurch bedingten höheren Preise würden weder
in höheren Aufwendungen noch darin ihre Begründung finden,
daß die Ausübung der Nutzung der sonstigen Zweckbestimmung
der Grundstücke etwa größere Nachteile bringt als zu Friedenszeiten.
Wird aber der für die Nutzung zu zahlende Preis zu hoch, dann
findet keine hinreichende Inanspruchnahme derselben statt. Diese
Gesichtspunkte sind bei der Preisfestsetzung zu beachten. Unter-
lagen für sie würden sich sowohl für die Waldweide als auch für
die Waldweide unschwer aus Abfällungen u. a. ermitteln lassen.
Bezüglich der Heidenutzung wird aber die Preisfestsetzung vielfach
auf Schwierigkeiten stoßen. Bei der Heranziehung der Heide-
flächen für die Rohstoffe- und Streuverwertung sowohl als auch
für die Herstellung von Heidemehl durch den Kriegsausbruch für
Erfahrungsgut ging man davon aus, daß die wirtschaftlichen Verhält-
nisse der Besitzer in keiner Weise gestört werden sollen, wenn es
sich um die regelmäßige Nutzung der in der Nähe des eigenen
Wirtschaftsbetriebes gelegenen Heideflächen handelt. Diese Rück-
sichtnahme ist aber bei entlegeneren Heideflächen, die bisher über-
haupt nie zur regelmäßigen Nutzung gekommen sind, nicht angezeigt.
Derartige Flächen sind in viel größerem Umfang vorhanden, als
für die Futterverwertung und die Futterfabrikation während
der Kriegszeit irgend Verwendung finden können. Zu Beginn
der Tätigkeit des Kriegsausbruches ist es gelungen, den Heide-
aufwuchs umfangreicher Flächen zum Preise von 2 bis 3 Mk. je
Hektar zu erwerben. In dem Maße, in dem die Fabrikation in
den Kreisen der Heidebesitzer bekannt wurde, sind aber die Preise
in ganz ungerechtfertigter Weise gestiegen, so daß schließlich für
den Aufwuchs eines Hektars 60—80 Mk. gefordert wurden. Bei
solchen Preisen wird die Herstellung von Heidefütterung unmöglich.
Die Erfahrung dieser Fabrikation hat gezeigt, daß sie sich nur
dann durchführen läßt, wenn der Doppelzentner Heide frei Wag-
gon auf der Abfendestation nicht mehr als 2 Mk. kostet. Diese

Preisstellung war nur durch Benutzung der vom Herrn Kriegs-
minister in entgegenkommender Weise zur Verfügung gestellten
Kriegsgefangenen bei der Heidenutzung und bei den oben er-
wähnten Grundpreisen für die Heide möglich. Werden die Preise
für den Heideaufwuchs unter den obigen Voraussetzungen höher
als auf 2—3 Mk. je Hektar festgesetzt, so würde die Fabrikation
von Heidemehl, die sich in jeder Beziehung bewährt hat und
wesentlich zur Verringerung der Futtermittel beiträgt, lahmgelegt werden.

Berlin, den 25. April 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

Nachtrag.

Nr. B. II. 5700/4. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baum-
wollener Spinnstoffe und Garne. (Spinn- und Webverbot,
Nr. B. II. 1700/2. 16. R. R. A.) Vom 10. Mai 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums mit dem Vermerken zur allgemeinen
Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Be-
kannmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24.
Juni 1915 (RGBl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-
bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und
25. Nov. 1915 (RGBl. S. 778*) bestraft wird, soweit nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

Artikel 1.

§ 3 Absatz 2 Nr. 1 des Spinn- und Webverbots erhält
folgende Fassung:

1. Webereifabrikat, welches weder Garn- noch Zwirnabfälle enthält.

Artikel 2.

§ 3 Absatz 2 Nr. 4. des Spinn- und Webverbots erhält
folgende Fassung:

4. Auslandsfäbrikstoffe und Auslandsgarne.

a) Unter Auslandsfäbrikstoffen im Sinne dieser Bekannt-
machung werden verstanden: Baumwoll-, Vannawoll-
abgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915,
Winters und Kunstbaumwolle, die nach dem 1. Jan. 1916
aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Kunst-
baumwolle, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen
und Lumpen und Stoffabfällen, die nach dem 1. Jan. 1916
eingeführt worden sind.

b) Unter Auslandsfäbrikstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung
werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem
15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem
1. Jan. 1916 aus dem Ausland eingeführt worden
sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus
den unter a) aufgeführten Auslandsfäbrikstoffen herge-
stellt sind.

Vorankündigung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe
und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen
Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der
deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht
als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Artikel 3.

§ 6 des Spinn- und Webverbots erhält folgenden Zusatz:
4. Garn- und Zwirnabfälle (vgl. § 2 Nr. 2) dürfen nur an
die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen,
Berlin, Bellevuestraße 12 a, veräußert werden.

Artikel 4.

§ 10 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:
Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen
und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird
nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Be-
kannmachung Nr. B. II. 1800/2. 16. R. R. A. festgesetzten
Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgespinste und
deren Abfälle gefordert und bezahlt werden.

Dies gilt auch dann, wenn vor dem 1. April 1916 höhere
Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch
dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu
höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen
insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung
von Heeresaufträgen gegen Belegchein 3, über welche die auf-
traggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher
bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In
gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem
1. April 1916 gegen Freigabechein für Nähfäden zu höheren
Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt
werden, falls der Freigabechein vor dem 1. April 1916 aus-
gefertigt worden ist.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Straf-
gesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder
ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn
abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu
verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu-
widerhandelt.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine An-
wendung auf Auslandsfäbrikstoffe und Auslandsgarne (§ 3 Ziffer 4).

Artikel 5.

Dem Spinn- und Webverbot werden folgende Bestimmungen
hinzugefügt:

§ 13

Allgemeine Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Preussischen
Kriegsministeriums kann allgemeine Ausnahmen von den Vor-
schriften dieser Bekanntmachung bewilligen.

§ 14

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen
von Baumwollspinnstoffen und Garnen betreffen, sind an das
Weißstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des
Königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Verlängerte Hebe-
mannstraße 11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Be-
kannmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbe-
stimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Ab-
teilung Sektion B. II., des Königlichen Preussischen Kriegs-
ministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hebe-
mannstraße 9/10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift:
„Betrifft Baumwollbeschlagnahme“

zu versehen.

Artikel 6.

Vorstehende Bekanntmachung tritt am 10. Mai 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M.,

Main, den 10. Mai 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.
Das Gouvernement der Festung Mainz.

XVIII. Armeekorps.

Stellvert. Generalkommando. Frankfurt (Main), 2. 5. 1916.

Abt. III. Tgb. Nr. 8593/2341.

Betrifft: Verkaufsverbot für optische Waren.

Auf Grund des § 95 des Gesetzes über den Belagerungszustand
vom 4. Juni 1881 bestimme ich für den mir unterstellten Korps-
bezirk und im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für
den Befehlssbereich der Festung Mainz:

Sowohl Gewerbetreibenden wie Privatpersonen ist es ver-
boten, ohne Genehmigung des Generalkommandos Prismengläser
aller Art, Ziel- und terrestrische Ferngläser, Galileische Gläser
mit einer Vergrößerung von 4mal und darüber, sowie die op-
tischen Teile aller vorgenannten Gläser, ferner photographische
Objekte in den Lichtstärken 3, 5, 6 und den Brennweiten von mehr
als 18 Jtm. zu verkaufen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre,
beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe
bis 1500 Mark bestraft.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Bekanntmachung.

2. 3988. Der bei Flugzeug-Notlandungen entstehende Flug-
schaden wird erfahrungsgemäß trotz dringender Warnungen seitens
der Flugzeugführer in der Hauptsache von den Zuschauern (Orts-
einwohnern usw.) verursacht. Die Heeresverwaltung kommt für den
durch die Zuschauer bewirkten Flugschaden nicht auf, vielmehr können
dafür nur die letzteren selbst haftbar gemacht werden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Bevölkerung in ge-
eigneter Weise aufmerksam zu machen und zu warnen.

Radesheim a. Rh., den 10. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

Der Gemeindevorsteher Johann Baptist Kähler zu Rautenthal ist
zum weiteren Stellvertreter des Standesbeamten des Bezirks
Rautenthal bestellt worden.

Radesheim a. Rh., den 11. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

2. 4027. Aus Anlaß der Unterbringung von Truppen in den
Ortsunterkünften während des Kriegszustandes sind Kochtöpfe,
Küchengeräte und sonstige Ausstattungsgüter (Decken, Wäsche usw.)
an die Gemeinden bzw. Truppenteile verausgabt worden, die
nicht sämtlich zurückgegeben wurden, bzw. nicht zurück gegeben
werden konnten, da sie von den Truppen bei Verlegung vielfach
nach anderen Ortschaften mitgenommen wurden.

Die Herren Bürgermeister der Gemeinden im Festungsbereich
Mainz ersuche ich, nochmals eingehende Nachforschungen nach den der
Militärverwaltung gehörenden Stücken anzustellen und bestimmt
bis zum 23. ds. Mts. das Ergebnis mitzuteilen unter Angabe der
Art und Anzahl der vorhandenen bzw. vorgefundenen Gegenstände
und von welcher Stelle diese z. St. empfangen wurden.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Radesheim a. Rh., den 12. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

Zuckerbedarf für Einmachzwecke.

Die Ueberweisung von Zucker für das Einmachen von Klein-
obst neben der im § 3 der Bekanntmachung vom 10. v. Mts. fest-
gesetzten Verbrauchsmenge ist in Aussicht genommen. Wir ersuchen
den Bedarf der Haushaltungen in der dortigen Gemeinde sofort
festzustellen und das Ergebnis uns bestimmt bis zum 22. ds. Mts.
anzugeben. Später eingehende Anmeldungen sind von vornherein
ausschließlich. Jeder übermäßigen Anforderung ist entgegenzutreten.
Im Hinblick auf die beschränkten Vorräte an Zucker kann nur der
dringende Bedarf befriedigt werden.

Radesheim a. Rh., den 12. Mai 1916.

Der Kreiskassier des Rheingaukreises.

Der Weltkrieg.

Der Kriegsbericht vom 11. Mai.

Die Franzosen suchten mit Aufgebot aller Kräfte ihre Lage am Toten Mann und Höhe 304 durch weitere heftige Angriffe zu verbessern, trugen jedoch nur schwere Verluste davon. Auch im Camardwald erlitten sie empfindliche Einbußen, ebenso auf dem rechten Maasufer im Gailletwald. Auch die Russen mußten wieder einmal Hindenburgs eiserne Faust spüren.

Russische Niederlage bei Selburg.

Französische Angriffe blutig abgewiesen.

Großes Hauptquartier, 11. Mai

Westlicher Kriegsschauplatz.

Deutsche Flugzeuge belegten Dünkirchen und die Bahnanlagen bei Abinlerke mit Bomben. — Auf dem westlichen Maasufer griffen die Franzosen nachmittags beim Toten Mann, abends südlich Höhe 304 unsere Stellungen an. Beide Male brachen ihre Angriffe im Maschinengewehr- und Sperrfeuer der Artillerie unter beträchtlichen Verlusten für den Feind zusammen. — Eine bayerische Patrouille nahm im Camardwald 54 Franzosen gefangen. — Die Zahl der bei den Kämpfen seit dem 4. Mai um Höhe 304 gemachten unverwundeten gefangenen Franzosen ist auf 53 Offiziere, 1515 Mann gestiegen. — Auf dem östlichen Maasufer fanden in der Gegend des Gailletwaldes während der ganzen Nacht Handgranatenkämpfe statt. Ein französischer Angriff in diesem Walde wurde abgeschlagen.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich des Bahnhofes Selburg wurden 500 Meter der feindlichen Stellung erstürmt, hierbei fielen 309 unverwundete Gefangene in unsere Hand. Einige Maschinengewehre und Minenwerfer wurden erbeutet.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung. Amtlich durch das B.L.B.

Der Kriegsbericht vom 12. Mai.

Wie die Franzosen vor Verdun, so haben jetzt auch die Engländer zwischen La Bassée und Lens in der Gegend der mit Blut getränkten Dorettohöhe erfahren müssen, daß der deutsche Angriffsgewalt auch im langen Schützengrabenkrieg nicht eingekerkert ist.

Englische Stellungen erstürmt.

Großes Hauptquartier, 12. Mai.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südlich des Dohzenlorenwerkes bei Gulluch stürmten schützende Vatalilone mehrere Linien der englischen Stellung. Bis hier wurden 127 unverwundete Gefangene eingebracht und mehrere Maschinengewehre erbeutet. Der Gegner erlitt außerdem erhebliche blutige Verluste, besonders bei einem erfolglosen Gegenangriff.

In den Argonnen scheiterte ein von den Franzosen unter Benutzung von Flammenwerfern unternommener Angriff gegen die Hille morde. — Im Maasgebiet herrschte beiderseits lebhafteste Artillerietätigkeit. Von einem schwachen französischen Angriffsversuch im Thiaumont-Walde abgesehen kam es zu keiner nennenswerten Infanteriehandlung.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Ein deutsches Flugzeuggeschwader belegte den Bahnhof Gorodzieja an der Linie Kraschin-Minsk ausgiebig mit Bomben.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung. Amtlich durch das B.L.B.

Nebungsarbeiten an der „Lusitania“?

Wie aus New York gemeldet wird, hat die interozeanische Submarine and Engineer Company den Beschluß gefaßt, den Meeresgrund in einer Tiefe, welche Tauchern eben noch zugänglich ist, nach den Schiffen abzusuchen zu lassen, die von deutschen Unterseebooten versenkt worden sind. Aus den soeben gehobenen Schiffsförnern will man die Edelmetalle und sonstigen Wertgegenstände bergen. Die Arbeiten der Gesellschaft sollen mit der Sebung der „Lusitania“ beginnen.

Der Wert an Metall und sonstigen Gegenständen bei der „Lusitania“ beläuft sich angeblich auf etwa zwölf Millionen Mark, die man, wenigstens zum größten Teil, retten zu können hofft. Nachforschungen haben ergeben, daß die „Lusitania“ in einer Tiefe von 120 Metern liegt, so daß ihre Durchsuchung nicht zu den Unmöglichkeit gehört würde. Zur Beistellung der beträchtlichen Kosten hat sich die Vereinigung mit den bedeutendsten Banken Amerikas und zugleich auch mit den Versicherungsgeellschaften in Verbindung gesetzt.

Die Mannschaft des „L. 20“.

Sechs Mann von der Besatzung des an der norwegischen Küste gestrandeten Luftschiffes „L. 20“ sind freigelassen worden. Wegen Fehlens besonderer völkerrechtlicher Bestimmungen für Luftschiffe haben die norwegischen Behörden es als ihre Pflicht betrachtet, den Regeln für die Schiffbrüchigen von Kriegsschiffen kriegsführender Staaten zu folgen. In Übereinstimmung mit dem Standpunkt, den sie bei früheren Gelegenheiten während des Krieges z. B. gegenüber den Engländern von den Dampfern „Beimar“ und „India“ eingenommen hatten, haben sie daher diejenigen Mannschaften, welche gerettet und in privaten Fahrzeugen an Land geführt wurden, freigegeben.

Ein spannender Luftkampf.

Wie aus Christiania berichtet wird, war der Dampfer „Venus“, als er in Deal (Grafschaft Kent) vor Anker lag, Zeuge eines spannenden Luftkampfes zwischen einem deutschen Wasserflugzeug und dieses verfolgenden fünf englischen Aeroplanen. Der deutsche Flieger ließ förmlich Bomben niederbügeln und schraubte sich dann so schnell hoch empor, daß er in den Wolken verschwindend seinen Verfolgern entkam. Vor Dover liegend, sah „Venus“ einen Bepfeim über der Stadt. Die Einwohnererschaft mußte in die Keller flüchten. Ob das Luftschiff Bomben auf Dover abgeworfen hat, vermochte die Schiffsmannschaft nicht zu sagen, da alle unter Deck gehen mußten.

Angriffe auf die französische Heeresleitung.

Wegen der Stellungsverluste vor Verdun.

Die französische Heeresleitung hat sich infolge scharfer Zeitungsangriffe wegen der Vorgänge bei Verdun zu folgender amtlicher Abwehr veranlaßt gesehen:

In keinem Zeitpunkt während der Schlacht bei Verdun hat die Oberleitung den Befehl zum Rückzug auf das linke Maasufer erteilt. Vielmehr wurde am Morgen des 23. März den Truppen auf dem rechten Ufer vorgeschrieben, um jeden Preis die Besetzung zu halten, auch wenn die Stellung umfaßt, ja selbst völlig eingeschlossen wäre. Sie müßten nur den einen Befehl beachten: Festhalten! Am Abend des 24. befahl die Oberleitung, die Front zwischen Maas und Woivre-Gebiet unter Anwendung aller verfügbaren Mittel zu halten, und schickte General Castelnau nach Verdun. Am nächsten Tage, am Morgen des 25., übermittelte Castelnau telephonisch, daß die Stellungen auf dem rechten Maasufer entsprechend dem Befehl des Oberkommandierenden um jeden Preis gehalten werden müßten. Endlich am Abend des 25. gab der Oberkommandierende dem General Pétain, der das Kommando übernahm, den folgenden Befehl: „Ich habe gestern, am 24., den Befehl gegeben, auf dem rechten Maasufer nördlich von Verdun auszuharren. Jeder Befehlshaber, der einen Befehl zum Rückzug gibt, wird vor ein Kriegsgericht gestellt werden.“

Die Behauptung der Zeitungspolemiken, daß General Castelnau seine ganze Autorität einsetzen mußte, um bei der Verteidigung von Verdun Bögerungen und Schwankungen zu beseitigen, wird durch die amtliche Erklärung eher gestärkt als entkräftet.

Deutsche Offensive in Ostafrika.

General Smuts meldet, daß die Deutschen, die, nachdem die Briten Constatant befehzt hatten, zurückgegangen waren, jetzt Verstärkungen erhielten und gegen den Ort neuerdings vorrückten. Die britischen Streitkräfte seien aber hinreichend stark, um ihnen zu widerstehen.

Das klingt im Vergleich zu den bisherigen siegesgewissen Meldungen des Buren Generals recht kleinlaut. Von deutscher Sachverständiger Seite war vorausgesetzt worden, daß die billigen Erfolge General Smuts sofort ihr Ende erreichen würden, wenn die Deutschen auf ihrem Rückzug in ein günstiges Terrain gelangt sein würden, wo der Feind nicht mehr wie bisher seine Übermacht an modernen Kriegsmethoden ausnützen könnte.

Amsterdam, 12. Mai.

Die englischen Blätter melden, daß die letzten Deutschen, welche sich nach einer Belagerung von zwölf Monaten in Mora in Nordamerica ergaben, in England eingetroffen seien. Nach ihrer Abfahrt aus Westafrika seien keine Deutschen mehr zurückgeblieben.

Österreichisch-ungarischer Heeresbericht.

Amtlich wird verlautbart: Wien, 11. Mai.

Russischer und südöstlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die erhöhte Artillerietätigkeit hielt an den meisten Stellen der Front auch gestern an. Besonders lebhaft war sie im Dolomiten-Abchnitt zwischen Beutelsstein und Buchenstein. — Ein italienischer Flieger warf Vormittag zwei Bomben auf den Markt und den Domplatz von Görz ab. Hierdurch wurden zwei Zivilpersonen getötet, 33 verwundet.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes v. Hofer, Feldmarschalleutnant.

Österreichisch-ungarischer Heeresbericht.

Amtlich wird verlautbart: Wien, 12. Mai.

Russischer Kriegsschauplatz.

Die erhöhte Gefechtsintensität an unserer wolynischen Front hält an. — Keine besonderen Ereignisse.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Artilleriekämpfe dauern in wechselnder Stärke fort. — Zwei feindliche Angriffe auf den Mt. Br. wurden abgewiesen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unverändert ruhig.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes v. Hofer, Feldmarschalleutnant.

Kleine Kriegspost.

Wien, 12. Mai. Im Standorte des Armeoberkommandos fand gestern die Promotion des Feldmarschalls Erzherzog Friedrich zum Ehren doktor der philosophischen Fakultät der Wiener Universität statt.

Amsterdam, 12. Mai. Nach dem „Daily Telegraph“ erhöhte der bei Newcastle anwesige J. Cowen die Belohnung für den Luftschiffer, der als erster einen Bepfeim in britischen Gewässern oder auf britischem Gebiet herunterholen würde, auf 2000 Pfund.

Rom, 12. Mai. Die „Agenzia Stefani“ meldet, daß außer dem Hafen Bardia auch Marja-Moreja an der Küste der Gherailla durch italienische Truppen besetzt worden sei. Said Hissal, der Bruder des Scheichs der Semusi, habe an der Expedition teilgenommen.

Lugano, 12. Mai. Wie aus zuverlässiger Quelle berichtet wird, verweigerte in den Kavernen von Piacenza ein italienisches Regiment den Gehorsam. An der Front rebellierte die Zaffari-Brigade.

London, 12. Mai. In Madrid sind 900 Deutsche aus Kamerun angekommen. 5000 Eingeborene und eine Anzahl Europäer bleiben in Spanisch-Guinea.

Grimsby, 12. Mai. Der Fischdampfer „Gorn“, der am 22. April von hier auslief, ist wahrscheinlich von deutschen Kriegsschiffen versenkt worden, nachdem die Mannschaft gefangen genommen wurde.

Von freund und feind.

[Allelei Draht- und Korrespondenz-Meldungen.]

Was beabsichtigt man in Washington?

Berlin, 12. Mai.

Die Erklärungen des Staatssekretärs Lansing über die Beziehungen zu England, die Reiter in einem Wortlaut übermittelt hatte, der zu Mißverständnissen führen mußte, kommen jetzt durch einen Rundfunk des B.L.B.-Vertreters in New York in helleres Licht. Lansing hat danach offenbar auf den zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten bestehenden Schiedsgerichtsvertrag hingewiesen, dem etwa notwendige Auseinandersetzungen unterliegen würden. Diese Auffassung bestätigt auch der hiesige amerikanische Botschafter Gerard in einer Unterredung. Reiter hatte den betr. Passus unterschlagen und zu durchsichtigen Zwecken einfach von geheimnisvollen „Vertragsverpflichtungen“ gesprochen.

Aber die Gründe des Präsidenten Wilson, die ihn zur Beantwortung der deutschen Note veranlaßten, erfährt die New Yorker „Evening Post“ aus Washington, die amerikanische Regierung hätte die deutsche Note nicht unbeantwortet lassen können, denn das würde nach diplomatischen Gepflogenheiten gleichbedeutend mit ihrer uneingeschränkten

Annahme gewesen sein. In diesem Falle hätten die Vereinigten Staaten auch nicht wegen der Frage der Blockade an England herantreten können, ohne den Eindruck zu erwecken, daß sie unter dem Druck Deutschlands handelten. Die „Evening Post“, eines der ernsthaftesten Blätter New Yorks, weist weiter auf die Möglichkeit hin, daß Wilson seine Vermittlungsversuche wieder aufnehmen werde, jedenfalls werde etwas, das hierauf hinausläuft, ernstlich erwogen. Es werde vielleicht keine sofortigen Ergebnisse zeitigen, aber es werde wenigstens die Bereitwilligkeit der Vereinigten Staaten dazum, bei der Verbeiführung eines baldigen Friedens nützlich zu sein. Auch die Dearb-Seitungen verbreiten sich ausführlich über „Wilson's herrliche Gelegenheit“ für eine ehrenvolle Vermittlung.

Englische Annäherung in Holland.

Amsterdam, 12. Mai.

Eine in den Blättern von Dordrecht erschienene Anzeige lautet: Das britische Bizekonulat an unterzeichneter Stelle gibt hiermit Interessenten bekannt, daß wenn sie Ausbesserungen irgendwelcher Art auch an in Häfen liegenden, einer englandfeindlichen Macht gehörigen Schiffen vornehmen, ihr Namen auf die schwarze Liste gesetzt werden wird. — Also holländische Werften oder Handwerker, die an einem deutschen in holländischen Häfen liegenden Schiff Arbeiten verrichten, werden von dem Herrn Bizekonul als straffällig notiert! Die Holländer scheinen aber sich durch diese englische Annäherung nicht einschüchtern zu lassen, denn der Richterlatler des „Rotterdamischen Courant“ fühl: „Man laßt, wenn man so etwas liest.“

Clemenceau gegen die britische Spekulation.

Bern, 12. Mai.

In seinem Blatte „L'Homme Enchaîné“ unternimmt Clemenceau einen heftigen Angriff gegen die englische Regierung, weil sie die gewissenlose Ausbeutung der notleidenden Verbündeten durch Spekulanten unter den britischen Redern zulasse. Clemenceau, dem die Zensur die schärfsten Stellen gestrichen hat, schreibt u. a.:

Es wäre Pflicht der englischen Regierung, der Spekulation eine Schranke zu setzen. Die Engländer haben ihr Blut vergossen und vergießen es gewiß, sie haben auch endlich die allgemeine Wehrpflicht eingeführt. — lange genug haben sie allerdings dazu gebraucht. — Sie legen Zeugnis für die besten Tugenden ab, aber in der Erwägung, daß Tugend ohne Geld ein unnützes Möbel ist, behalten sie das felle Metall. Die Frage der Frachten und der Teuerung ruht nicht bloß bei uns recht lebhaft vor. Unsere Freunde und Verbündeten, die Italiener, lassen in jeder Zeitung heftige Proteste hören, die, so hoffen wir, verstanden werden.

Zum Schluß fordert der Artikel die britische Regierung auf, bald Abhilfe zu schaffen, da das bisherige Erbeiben die Widerstandskraft Frankreichs und Italiens vermindern müßte.

Salandra in „schrecklichen Ängsten“.

Lugano, 12. Mai.

In Brescia hielt der italienische Ministerpräsident eine Rede, in der er zunächst behauptete, die Italiener hätten im Kriege ihre kühnsten Erwartungen übertroffen gesehen. Dann aber fuhr er fort:

Gleichwohl fühlen die Männer, die den italienischen Krieg eingeleitet haben, ihre Seele zuweilen von schrecklichen Ängsten erfüllt. Ich reise im Lande nicht etwa umher, um die anderen zu ermutigen, sondern um mich selbst ermutigen zu lassen. Ich weiß nicht, wie lange der Krieg noch dauern wird, aber das weiß ich, daß Italien siegen wird, sonst sind wir verloren.

Man kann Herrn Salandra nachfühlen, daß er in Angst gerät. Denn die Nachrichten über die Kriegsumfriederung in Italien kommen ihm noch eher und vielleicht noch deutlicher zu als uns. In Montina veranstalteten 9000 Frauen eine Demonstration gegen den Krieg, in Neapel verbrennt man öffentlich die Bilder der Kriegsheer, in Apulien und der mailändischen Ebene erhebt sich das Volk gegen die Grundbesitzer, — es sie für die Anführer des Krieges hält, an anderen Stellen meißelt das Militär — Salandra bört die Glocken des nahenden Unheils und gerät in Angste.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

+ Im Hauptauschuß des Reichstages wurde über Zensur und Belagerungszustand verhandelt. Von verschiedenen Seiten wurden Klagen laut über die Handhabung der Zensur und der Schubhaft. Zahlreiche Resolutionen liegen dem Auschuß vor, so auf Aufhebung der Zensur und des Belagerungszustandes, für Übertragung der Zensur in nichtmilitärischen Angelegenheiten und für Übertragung der Aufsicht über Vereine- und Versammlungsrecht an die Zivilbehörden unter Verantwortung des Reichskanzlers, für Einschränkung der Schubhaft, für größere Freiheit im Vereins- und Versammlungsrecht.

+ Der Auschuß des Reichstages begann die Beratung der Novelle zur Reichsversicherungsordnung. Sie bestimmt, daß 1. Altersgrenze vom vollendeten 65. Lebensjahre ab gewährt, 2. die Waisenrente für das zweite und jedes weitere Kind von 1/10 auf 1/20 der Invalidenrente des verstorbenen Ernährers verdoppelt, 3. die Beiträge um wöchentlich zwei Pfennig für jede Lohnklasse erhöht werden. Zur Herabsetzung der Altersgrenze lag ein sozialdemokratischer Antrag vor, die Wartzeit von 1200 auf 1000 Beitragswochen zu verringern. Der Antrag wurde abgelehnt, dagegen die Grenze für die Bezugsberechtigung der Altersrente einstimmig nach der Vorlage auf das vollendete 65. Lebensjahr festgesetzt.

Norwegen.

* Norwegische Zeitungen führen Klage, daß ungeheure Massen Heringe und Dorsche verfaulen, die englische und französische Aukläufer in Häfen der norwegischen Westküste aufgestapelt haben, ohne für den einheimischen Markt nutzbar gemacht werden zu können. Das fischreiche Norwegen ist nämlich durch das Treiben der englisch-französischen Agenten, die alle überhaupt aufzutreibenden Fische zu fabelhaften Preisen aufkaufen, damit sie ja nicht nach Deutschland gehen, in die unangenehme Lage gekommen, selbst Fische zu noch höheren Preisen aus Dänemark zu importieren, um dem Mangel im eigenen Lande einigermaßen abzuhelfen. Ähnlich verhält es sich mit dem norwegischen Erze, den eine in englischen Golde stehende Bergener Exportfirma fast ganz an sich gebracht hat, um die Ausfuhr nach Deutschland zu erschweren oder von dort wenigstens Bucherpreise zu erzielen. Die Bergener Spekulanten sind aber in ihrem eigenen Erze sitzengelassen. Deutschland hat sich von norwegischen Erze unabhändig gemacht und den Engländern ihre unverhältnismäßig teuer bezahlte Ware auf dem Halse gelassen, so daß sie nun im Erze förmlich erstickt.

Großbritannien.

* Die militärischen Einrichtungen verfehen die irische Bevölkerung in wachsende Erregung, auch denjenigen